

AUFGRABUNGSRICHTLINIEN DER GEMEINDE TILLMITSCH

Der Gemeinderat der Gemeinde Tillmitsch hat in seiner Sitzung vom 10.07.2015, nachstehende Richtlinien über den Vorgang bei Aufgrabungen in und an öffentlichen Verkehrsflächen im Ortsgebiet beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich:

Diese Richtlinien gelten

- a) für alle Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen, darunter oder unmittelbar angrenzend und den dazugehörenden Anlagen;
- b) für Materiallagerungen und die sonstige Benützung öffentlichen Grundes durch die ein Eingriff in eine Verkehrs- oder Erholungsfläche vorgenommen wird.
Unter sonstiger Benützung öffentlichen Grundes sind Absperrungen, die Aufstellung von Gerüsten, Baukränen, Container usw. zu verstehen.

§ 2 Bewilligungspflicht:

Vor Aufgrabungen, Materiallagerungen, Minierungen oder Bohrungen in, an oder unter öffentlichen Verkehrsflächen sowie vor sonstiger Benützung öffentlichen Grundes ist unbeschadet einer nach der Bauordnung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligung, eine privatrechtliche Bewilligung nach dem Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964, LGBl. Nr. 154, in der derzeit geltenden Fassung, bei der Gemeinde Tillmitsch durch den/die Bauherrn/in und eine straßenpolizeiliche Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 idGF (§ 90 StVO) durch den/die Bauführer/in bei der Straßenpolizeibehörde zu erwirken.

§ 3 Bewilligungsverfahren

1. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleistungen oder sonstiger Einbauten ist nach dem Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964 eine privatrechtliche Bewilligung vom Bauherrn zu erwirken. Um diese Bewilligung ist mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeinde Tillmitsch, planbelegt, 2-fach, vom Bauherrn anzuschreiben.

Die Pläne im Maßstab 1:1000, mit kotierter Darstellung der beantragten Maßnahmen, sind vom Bauherrn zu unterfertigen.

Falls zur Feststellung der Lage der vorhandenen oder geplanten Leitungen die Grabung von Suchschlitzen erforderlich ist, haben die Leitungsträger diese auf ihre Kosten vorzunehmen.

2. Ansuchen um Bewilligung von Aufgrabungen in Bundes- oder Landesstraßen, mit Ausnahme jener Bundes- und Landesstraßen, die sich in Erhaltung der Gemeinde Tillmitsch befinden, sind bei der zuständigen Straßenverwaltung vom Bauherrn einzubringen.

3. Der Bauherr hat jedenfalls bei der Gemeinde Tillmitsch um Grabungsbewilligung anzuschreiben. Bei Längsgrabungen über 50 m Länge ist ein Lageplan im Katastermaßstab (1:1000) mit eingetragenen vorhandenen Einbauten und Leitungen sowie der zur Verlegung vorgesehenen Leitungen oder sonstiger Einbauten beizulegen.

Für Maßnahmen geringeren Umfangs (Querungen, Hausanschlüsse usw.) und Längsgrabungen bis 50 m Länge ist eine orientierte Lageskizze (1:1000) mit Angabe der Aufgrabungsstelle beizulegen.

4. Vor Grabungsbeginn sind alle Leitungsträger etc. von der Grabung zu informieren um notwendige Koordination stattfinden zu lassen.

5. Bei Grabungen in Straßen, die mit Grabungsverbot gem. § 4 belegt sind, muss der Bauherr schriftlich nachweisen, dass diese Arbeiten nicht anders durchführbar sind und zeitlich nicht verschiebbar sind.

6. Der Antrag auf Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung ist bei der Gemeinde Tillmitsch, mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Arbeitsbeginn vom Bauführer (konzessioniertes Unternehmen) einzureichen. Der Antrag ist vom Bauführer zu unterfertigen (Stempel und Unterschrift).

Die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung ist nur nach Vorliegen der Grabungsbewilligung möglich.

7. Mit der Unterfertigung der Anträge durch den Bauherrn und Bauführer nehmen sowohl der Bauherr als auch der Bauführer diese Richtlinien ausdrücklich zur Kenntnis und verpflichten sich zur genauesten Einhaltung dieser Bestimmungen.

§ 4 Aufgrabungsverbote:

Nach der Neuherstellung einer Straße oder Aufbringung eines Belages (Deckensanierung) ist während der Haftzeit jedwede Aufgrabung untersagt. Ausnahmen können nur von der Gemeinde Tillmitsch im begründeten Einzelfall bewilligt werden.

§ 5 Gebrechensbehebung (Elementarereignis):

Bei der Behebung von Gebrechen, die eine sofortige und unaufschiebbare Aufgrabung erfordern, ist die Gemeinde Tillmitsch und der örtlich zuständige Polizeiposten unverzüglich vom Arbeitsbeginn zu verständigen. In solchen Fällen ist spätestens am folgenden Werktag um die (nachträgliche) Aufgrabungsbewilligung anzusuchen.

§ 6 Erteilung der Bewilligung:

1. Über den Antrag auf Erteilung der Aufgrabungsbewilligung hat die Gemeinde Tillmitsch zu entscheiden. Es liegt im Ermessen dieses Amtes, ob vor Erteilung dieser bzw. der straßenpolizeilichen Bewilligung eine Augenscheins Verhandlung unter Beiziehung aller betroffenen Dienststellen und Leitungsberechtigten durchgeführt wird.

2. In der Aufgrabungsbewilligung werden der Beginn, die Dauer und der Umfang der Arbeiten genau festgelegt. In begründeten Fällen können Terminfestlegungen, z.B. Aufschub der beantragten Bauarbeiten bis in die Ferienmonate, Aufschub bis Fertigstellung von in Arbeit befindlichen Baustellen der betreffenden Firma oder Fertigstellung von Baustellen im Grabungs- bzw. Umleitungsbereich von der Marktgemeinde getroffen werden.

Die Gemeinde Tillmitsch behält sich vor, die Anordnung von Minierungen oder Bohrungen an Stelle von Aufgrabungen bei Querungen von verkehrsreichen Straßen oder bei Straßen, die sich in gutem Zustand befinden, vorzuschreiben.

3. Vor Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Sie darf erst nach Vorliegen der Aufgrabungsbewilligung, ausgenommen die Fälle gem. Punkt 3.3., Abs. 2 erteilt werden.

§ 7 Geltungsdauer der Aufgrabungsbewilligung:

1. Eine erteilte Aufgrabungsbewilligung erlischt, wenn die genehmigten Arbeiten nicht binnen einer Woche nach dem in der Bewilligung festgelegten Zeitpunkt in Angriff genommen werden.
2. Während der Durchführung der Arbeiten ist die Aufgrabungsbewilligung auf der Baustelle zu verwahren und auf Verlangen den Organen der Straßenverwaltung sowie der Polizei vorzuweisen.
3. Für die Verlängerung der Geltungsdauer einer Aufgrabungsbewilligung sowie für die Erweiterung des genehmigten Umfanges ist eine neuerliche Bewilligung erforderlich.
4. Beginn und Beendigung jeder Aufgrabung, Materiallagerung oder sonstigen Benützung öffentlichen Grundes ist der zuständigen Straßenverwaltung schriftlich zu melden.
5. Die Bewilligung zur Inanspruchnahme öffentlichen Grundes gilt nur gegen jederzeitigen Widerruf. Die Straßenverwaltung kann jederzeit ohne Entschädigung eine entsprechende Abänderung der bewilligten Anlage verlangen, wenn dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Straße oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird.

§ 8 Verpflichtung des Bauführers zur Sicherung von vorhandenen Einbauten:

1. Sämtliche Arbeiten sind unter Einhaltung der geltenden bau- und verkehrspolizeilichen Vorschriften vom hiezu befugten Gewerbetreibenden auszuführen.
2. Der Bauführer ist verpflichtet, sich durch Einsichtnahme in die Pläne bei den zuständigen Behörden und Leitungsberechtigten über die genaue Lage der vorhandenen Einbauten und Leitungen zu informieren und für deren Sicherung bei der Durchführung der Arbeiten zu sorgen. Den von den Behörden und Leitungsberechtigten gestellten Bedingungen zu Sicherung der Einbauten und Leitungen ist auf Kosten des Bauherrn bzw. Bauführers zur ungeteilten Hand zu entsprechen.

§ 9 Schutz des Baumbestandes:

Über den Schutz des Baumbestandes ist bei Grabungen im Wurzel- und Kronenbereich das Einvernehmen mit der Gemeinde Tillmitsch herzustellen und, falls erforderlich, eine schriftliche Anzeige unter Anschluß eines Grundbuchauszuges, eines Lageplanes im Maßstab 1 : 1000, eine genaue Beschreibung der geplanten Maßnahmen sowie die Zustimmungserklärung der Grundstückseigentümer bei der Gemeinde Tillmitsch einzubringen.

§ 10 Kennzeichnung der Aufgrabungsstelle:

Der Bauführer hat an der Baustelle bei Arbeiten, die länger als eine Woche dauern, seinen Namen (Firmennamen) und den Zweck der Aufgrabung, Minierung oder Bohrung bis zur Fertigstellung der Arbeiten in gut lesbarer Weise ersichtlich zu machen. Bei Aufgrabungen, die größere Verkehrsbeeinträchtigungen verursachen, sind Tafeln mit diesen Daten am Beginn und am Ende des Aufgrabungsbereiches aufzustellen.

§ 11 Vermessungszeichen:

Festpunkte der Ortsvermessung sowie andere Vermessungselemente dürfen weder eigenmächtig entfernt noch beschädigt werden. Eine gegebenenfalls erforderliche Verlegung solcher Festpunkte oder anderer Vermarkungen ist bei der Gemeinde Tillmitsch zu beantragen.

§ 12 Verkehrssicherung:

1. Absperrungen von Verkehrsflächen, Verkehrsumleitungen usw. wie überhaupt die Anbringung von Verkehrszeichen jeder Art dürfen nur im Einvernehmen und nach den Weisungen der Straßenverwaltung, allenfalls in Zusammenarbeit mit der zuständigen Polizeidienststelle, durchgeführt werden. Die Gemeinde Tillmitsch behält sich vor, bei Arbeiten, die wesentliche Verkehrsbeeinträchtigungen nach sich ziehen können, die notwendige Verkehrsbeschränkung auf Kosten des Bauherrn in den Gemeindenachrichten zu verlautbaren und wenn notwendig, ein Organ der Polizei oder eines privaten Sicherheitsunternehmens zur Verkehrsregelung und Verkehrssicherung auf Kosten des Bauführers vorzuschreiben.

2. Die notwendigen Verkehrszeichen, Abschränkungen, Beleuchtungseinrichtungen usw. sind vom Bauführer auf seine Kosten zu beschaffen, aufzustellen, zu erhalten und nach Beendigung der Arbeiten wieder zu entfernen. Sie müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. In besonderen Fällen ist die Gemeinde Tillmitsch berechtigt, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob, inwieweit und an welchen Tages- oder Nachtstunden der Verkehr durch Polizeibeamte oder durch private Sicherheitsdienste oder durch provisorische Lichtsignalanlagen zu regeln ist. Hierfür anlaufende Kosten gehen zu Lasten des Bauführers.

§ 13 Materiallagerungen:

Für Materiallagerungen gelten bezüglich der Verfahrensvorschriften die Punkte 1 bis 12 gleichfalls. Insbesondere ist bei Materiallagerungen zu beachten:

1. Der Benützer des Lagerplatzes hat während der Dauer der Lagerung alle im öffentlichen Interesse notwendigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Haltestellen, Einfahrten, Liegenschafts- und Geschäftszugänge, Rinnsale, Regeneinläufe, Schachteldeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber und sonstige Einbauten sind stets frei zu halten. Die Materiallagerung hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr ohne wesentliche Beeinträchtigung möglich ist. Bezüglich Freihaltung von Fußgängerbereichen auf Gehsteigen oder Fahrbahnflächen siehe § 15 Abs. 4. Bezüglich der Aufstellung von Verkehrszeichen, Abschränkungen, Beleuchtungseinrichtungen usw. siehe § 12 Abs. 2. Die Kosten, die der Straßenverwaltung infolge mangelhafter Kennzeichnung, Absicherung oder Beleuchtung der Baustelle entstehen, hat der Bauführer der Straßenverwaltung zu ersetzen.

Bei Lagerung und Bauführung im Bereich von gestalteten Fußgängerzonen (Plattenbeläge, etc.) ist zur Vermeidung von Oberflächenbeschädigung die gesamte genutzte Fläche mit einem geeigneten Material (Bohlenbelag, Vlies, etc.) abzudecken.

2. Für die Dauer der Lagerung kann die Gemeinde Tillmitsch ein Gebrauchsentsgelt vom Bauführer einfordern.

3. Nach Räumung des Lagerplatzes hat der Benützer die in Anspruch genommene Fläche sogleich in den früheren Zustand zu versetzen und ordnungsgemäß zu reinigen, widrigenfalls ohne weitere Aufforderung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten die Durchführung von der Straßenverwaltung veranlaßt wird.

4. Den Zeitpunkt der Räumung hat der Benützer der Gemeinde Tillmitsch zu melden, damit die Benützungsdauer einwandfrei festgehalten werden kann.

5. Jede Veränderung in den Ausmaßen der benützten Fläche ist sofort der Gemeinde Tillmitsch zu melden. Nachträgliche Reklamationen über Ausmaß und Zeitdauer der Benützung werden bei einer Entgeltverrechnung nicht berücksichtigt.

6. Die Gesuchsteller (Bauherr, Bauführer oder auch eine dritte, die Lagerung vornehmende Person) hat für die benützte Fläche das vorgesehene volle Entgelt zu bezahlen, auch wenn die Lagerfläche von anderen Unternehmungen mitbenützt wird.
7. Die Aufstellung von Baukränen, Zementsilos, Betonaufbereitungsanlagen und sonstige ortsfeste Anlagen auf öffentlichem Grund, darf nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Tillmitsch und allenfalls mit den betroffenen Leitungsberechtigten erfolgen. Oberhalb von Ver- und Entsorgungsleitungen ist die Aufstellung solcher Geräte und Baueinrichtungen verboten. Ausnahmen können nur dann bewilligt werden, wenn die Behebung von Leitungsschäden jederzeit möglich ist.
8. Die Bewilligung zur Materiallagerung gilt nur für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes. Die genutzte Fläche ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden zu räumen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich oder aus anderen Gründen von der Gemeinde Tillmitsch angeordnet wird.
9. Für die Aufstellung von Containern im Zusammenhang mit Bauführungen (Umbauten, Zubauten, Abbrucharbeiten usw.) können ebenfalls Gebrauchsentgelte von der Gemeinde Tillmitsch eingehoben werden. Bei der Aufstellung von Containern in gestalteten Fußgängerzonen (auf Plattenbelägen) sind Holzpfosten zu unterlegen. Bei Entrümpelung von Dachböden, Kellern usw. und Abfuhr des Räumgutes mittels Container wird derzeit kein Gebrauchsentgelt verrechnet, sofern die Entrümpelung und Abfuhr des Räumgutes Zug um Zug ohne unnötigen Aufschub erfolgt.
10. Über das Wochenende (Samstag und Sonntag) sowie an gesetzlichen Feiertagen dürfen Container weder im beladenen noch leeren Zustand auf öffentlichen Straßen und Wegen stehenbleiben.
11. Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass bei der Aufstellung und beim Betrieb eines Baukranes (Turmdrehkranes usw.) die einschlägigen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.
12. Für die Aufstellung von Gerüsten jedweder Art auf öffentlichem Gut kann ebenfalls das in Ziffer 2 ein Gebrauchsentgelt eingefordert werden. Bei der Aufstellung von Gerüsten in gestalteten Fußgängerzonen (auf Plattenbelägen) sind die Gerüste mit Pfosten zu unterlegen.
13. Als Sicherstellung für die Behebung etwaiger Schäden an gestalteten Fußgängerzonen – bedingt durch die Gerüstaufstellung oder durch sonstige Bauführungsaktivitäten – sind Haftbriefe in entsprechender Höhe bei der Gemeinde Tillmitsch zu hinterlegen.

§ 14 Funde:

Für Fundsachen gelten die Bestimmungen des ABGB, darüber hinaus sind Funde von numismatischem, künstlerischem, historischem oder geologischem Wert zu sichern. Der Straßenverwaltung ist unverzüglich Meldung zu erstatten. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DMSG) in der Fassung der Novelle von 1978 (BGBl. Nr. 167/1978) und 1990 (BGBl. Nr. 473/1990) sind zu beachten.

§ 15 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial:

1. Die Aufgrabungsstelle ist entsprechend den verkehrspolizeilichen Vorschriften allseitig gegen die Verkehrsflächen hin abzusichern. Lagerung von Baumaterial darf nur innerhalb

der gekennzeichneten Arbeitsstellen vorgenommen werden und ist gegen ein Abrutschen auf die Verkehrsfläche wirksam zu sichern.

2. Die Lagerung von Aushubmaterial entlang der Grabungen ist generell verboten. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Bewilligung der Gemeinde Tillmitsch. Die Verkehrsflächen sind von Verschmutzungen freizuhalten.
3. Regeneinlaufschächte, Rinnsale, Schachtdeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber, Haltestellen, Einfahrten, Liegenschafts- und Geschäftszugänge und dgl. sind von Lagerungen freizuhalten. Zu Masten mit elektrischen Einrichtungen muss jederzeit ein entsprechender Zugang gewahrt werden.
4. Die Materiallagerung muss so erfolgen, dass für den Fußgängerverkehr auf Gehsteigen noch eine Breite von mind. 1,20 m frei bleibt. Dieser Fußgängerbereich ist so abzuschränken und zu sichern, dass ein Abrutschen des Materials in den Gehbereich mit Sicherheit vermieden wird.

§ 16 Durchführung der Bauarbeiten:

1. Für die Ausführung der Arbeiten gelten vorrangig die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) und die einschlägigen technischen Normen idgF. 1. Die Verwendung von in den Straßenbelag geschlagenen Nägeln als Abschränkung ist generell verboten.
2. Die Verschmutzung der öffentlichen Verkehrsflächen, bedingt durch Bauarbeiten auf oder neben diesen Flächen, ist gemäß § 92 StVO verboten. Wird dieses Verbot nicht beachtet, wird unbeschadet der straßenpolizeilichen Vorschriften von der Straßenverwaltung die Straßenreinigung auf Kosten des Bauführers veranlasst.
3. Die Aufgrabung, Verlegung von Versorgungsleitungen oder die Herstellung sonstiger Einbauten sowie die Wiederverfüllung der Baugrube oder Künette und die Wiederherstellung des Straßenkörpers hat Zug um Zug zu erfolgen (Minimierung der noch nicht wieder in Stand gesetzten Grabungsflächen). Über Verlangen der Straßenverwaltung ist ein, die Wiederinstandsetzung betreffender Bauzeitplan, vorzulegen.
4. Um die notwendigen Straßenerhaltungstätigkeiten nicht unmöglich zu machen (Abwalzen des Unterbauplanums mit einer 6 to Vibrationswalze) ist bei allen Einbauten eine Überdeckung von 100 cm, gemessen von der Straßenoberfläche (15 cm gebundene Tragschichten, 50 cm ungebundene Tragschichte, 35 cm Überdeckung) über dem höchsten Leitungsteil einzuhalten.
5. Beim Einsatz schwerer Aufbruch- und Baugeräte ist mit gebotener Vorsicht vorzugehen, damit Beschädigungen von Fremdleitungen usw. mit Sicherheit vermieden werden. Jede durch die Bauarbeit verursachte Beschädigung von Fremdleitungen und sonstigen Einbauten ist dem Eigentümer auf schnellstem Wege bekanntzugeben.
6. Werden bei Grabungen Einbauten oder Bauwerke jeglicher Art (Fundamente, Masten, Einfriedungen usw.) berührt, freigelegt, unterfahren usw., so hat der Bauführer auf eigene Kosten alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.
7. Bei Querungen von Straßen mit offenen Baugruben sind bei großer Verkehrsdichte Sperren untersagt. Über Ausnahmen entscheidet im jeweiligen Fall die Gemeinde Tillmitsch. Sie kann anordnen, dass Baugruben zur Aufrechterhaltung des Verkehrs ganz oder teilweise überbrückt werden.
8. Stößt der Bauführer im Zuge einer Aufgrabung, Minierung oder Bohrung auf Hohlräume im Straßenkörper, so sind diese im Einvernehmen mit der Gemeinde Tillmitsch auf Kosten des Auftraggebers mit geeignetem Material aufzufüllen und zu verdichten.

9. Bei nicht ausreichend standsicherem Material ist die Baugrube zu pölzen. Treten dennoch Schäden am angrenzenden Straßenkörper auf, so hat sich die Wiederherstellung der Straßendecke auf Kosten des Bauwerbers auf alle beschädigten Teile zu erstrecken. Hinsichtlich der Pölzung von Baugruben sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Dienstnehmerschutz bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten (BGBl. Nr. 340/1994) genauestens zu beachten.

10. Sämtliches Pölzungsmaterial, Anker etc. ist grundsätzlich zu entfernen. Es darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenverwaltung belassen werden, wenn dies aus zwingenden technischen Gründen erforderlich sein sollte.

11. Sofern bei Grabungen Flächen außerhalb der Künette durch den Verkehr beschädigt werden, sind die aufgetretenen Schäden nach den Anordnungen der Straßenverwaltung zu beheben, nötigenfalls ist die Straßendecke, der Gehsteigbelag oder die Randleiste, einschließlich Unterbau, auf Kosten des Bauherrn neu herzustellen. Diese Arbeiten sind gleichzeitig mit der Wiederinstandsetzung durchzuführen.

12. Bei Grabungen im Randleisten- und Rigolbereich sind diese durch den Bauführer ordnungsgemäß neu zu verlegen, falls der Unterbau im Zuge der Wiederinstandsetzungsarbeiten nicht wieder ordnungsgemäß wiederherstellbar (mangelhafte Verdichtung etc.) ist.

Bei Querungen sind Randleiste und Rigole jedenfalls vorsichtig abzubrechen und neu herzustellen.

§ 17 Vermeidung von Umweltbelästigungen:

1. Bei der Durchführung von Aufgrabungen hat der Bauführer jede Gefährdung und jede vermeidbare Umweltbelästigung hintanzuhalten. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Vermeidung von Lärm, Staub und Luftverunreinigung durchzuführen.

2. Zur Hintanhaltung unzumutbarer Lärmbelästigung dürfen im Ortsgebiet nur schallgedämpfte Geräte zum Einsatz kommen.

3. Wenn auf der Baustelle eine Anschlußmöglichkeit an das Stromnetz vorhanden oder ohne erheblichen wirtschaftlichen Aufwand zu installieren ist, dann ist für den Antrieb von Bauaufzügen, Fördergeräten, nicht selbstfahrenden Mischmaschinen, Kreissägen, Bohrmaschinen und Pumpen elektrischer Strom an Stelle von Verbrennungsmotoren heranzuziehen.

4. Wenn es das öffentliche Interesse erfordert, kann die Gemeinde Tillmitsch anordnen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise an Sonn- und Feiertagen, zur Nachtzeit, oder auch nur während bestimmter Tageszeiten ausgeführt werden. Die dafür notwendigen Bewilligungen sind vom Bauführer einzuholen.

5. Mit der Anordnung von Arbeiten während der Nachtzeit können besondere Auflagen für die Durchführung der Arbeiten, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von Maschinen, erteilt werden.

§ 18 Zuschütten der Baugrube:

1. Vor Verfüllung der Baugrube ist den betreffenden Leitungsinhabern ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre freigelegten Leitungen usw. auf Beschädigungen oder Schäden zu untersuchen. Den Beginn der Verfüllung hat der Bauführer den betroffenen Leitungsinhabern rechtzeitig bekanntzugeben. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann es nach sich ziehen, dass die Baugrube auf Kosten des Bauführers erneut geöffnet werden muss.

2. Nach der Fertigstellung der Arbeiten ist die Baugrube unverzüglich und lagenweise bis zu jeweils max. 30 cm Stärke zuzuschütten. Das Füllmaterial muss für diesen Verwendungszweck geeignet sein, soll den optimalen Wassergehalt aufweisen und darf nicht gefroren sein. Wenn das gewonnene Aushubmaterial den voran genannten Anforderungen nicht oder nicht in vollem Umfang entspricht, ist es durch entsprechend geeignetes Füllmaterial zu ersetzen oder zu ergänzen. Die letztliche Entscheidung über die Eignung des Materials behält sich die Gemeinde Tillmitsch vor. Das Einschlämmen des Füllmaterials in der Baugrube ist unzulässig.

3. Der Einbau der obersten Lage hat mit frostsicherem Gesteinsmaterial mit einem Größtkorn von 70 mm und zwar bei Fahrbahnflächen und Radwegen in einer Stärke von mind. 50 cm und bei Gehflächen in einer Stärke von mind. 30 cm zu erfolgen. Bei Radwegen im Gehsteigniveau kann die Stärke der Frostschutzschichte auf 30 cm reduziert werden, falls der angrenzende Bereich ebenso ausgebildet ist.

4. Bei Grabungen im Bankett ist bis auf eine Breite von 1 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, eine Frostkofferlage einzubringen und mit gebrochenem Material 0/16 abzudecken.

Die Stärke der Frostkofferlage hat 50 cm plus der Stärke der angrenzenden befestigten Fahrbahnkonstruktion zu betragen.

5. Die Baugrube hat auf Anordnung der Gemeinde Tillmitsch bis 20 cm über den Einbauteil jedoch max. bis zur Frostkofferunterkante mit einem sandstabilisierten Mörtel aufgefüllt zu werden.

6. In besonderen Fällen, insbesondere bei Querungen von Straßenzügen ist auf Anordnung der Gemeinde Tillmitsch die Baugrube max. bis zur Unterkante der Frostschutzschichte mit einem sandstabilisierten Mörtel aufzufüllen.

7. Die Verformungsmoduli E_{v1} haben in Abhängigkeit von der Zeitdauer die Mindestwerte lt. RVS zu erreichen.

Die Prüfung der angegebenen Werte erfolgt durch Lastplattenversuche entsprechend der RVS.

8. Die Gemeinde Tillmitsch ist berechtigt, pro Baustelle mindestens eine Materialprüfung des jeweiligen eingebauten Materials auf Kosten des Bauführers zu verlangen. Werden mehrere Örtlichkeiten einer Baustelle geprüft, hat der Bauführer nur bei Nichterreichen der voran geschriebenen Kennwerte die Kosten der Materialprüfung zu tragen.

§ 19 Verdichtung des Füllmaterials:

1. Das Füllmaterial ist lagenweise in einer Schichtstärke von max. 30 cm einzubringen.

2. Die Verdichtung hat derart zu erfolgen, dass die voran geschriebenen Verdichtungswerte erreicht werden und später keine Setzungen des Füllmaterials auftreten können. Wird bei durchgeführter Lastplattenversuchen festgestellt, dass die erforderlichen Verdichtungswerte nicht erreicht werden, hat der Bauführer unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen, wie Nachverdichtung oder erforderlichenfalls die Auswechslung des eingebrachten Füllmaterials vorzunehmen. Der Bauführer hat auf Verlangen der Gemeinde Tillmitsch bei Lastplattenversuchen einen Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von etwa 12 to für die Untersuchungen unentgeltlich beizustellen. Bei Nichterreichen der vorgeschriebenen Verdichtungswerte hat der Bauführer die Kosten der neuerlichen Versuche zu tragen.

3. Damit die Lastplattenversuche zur Feststellung der Verdichtungswerte vor Schließung der Künette rechtzeitig durchgeführt werden können, hat der Bauführer die Gemeinde Tillmitsch rechtzeitig, mindestens jedoch 7 Kalendertage vorher, zu verständigen.

4. Die Lastplattenversuche werden von der Gemeinde Tillmitsch gemäß der RVS (Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau) und der ÖNORM B4417 „Erd- und Grundbau; Untersuchung von Bodenproben; Lastplattenversuch“ durchgeführt

§ 20 Wiederherstellung von Straßen:

1. Provisorische Instandsetzung:

Diese erfolgt nach Anordnung der Straßenverwaltung, nach den tatsächlichen Erfordernissen (z.B. Befahrbarmachung einer Künette über die Wintermonate).

2. Definitive Instandsetzung:

2.1. Instandsetzung mit Überwinterung

Die Instandsetzung erfolgt im Jahr der Grabung durch ebenflächigen Einbau der Tragschichte unter Berücksichtigung der Übergriffe (mind. 20 cm je Künettenrand), d.h. die Stärke der obersten Schicht der bituminösen Tragschichte ist um die Stärke der Verschleißschichte zu erhöhen (niveaugleicher Einbau hin zu angrenzenden Bereichen). Im folgenden Jahr wird die Tragschichte in der erforderlichen Stärke, einschließlich allfälliger Setzungen der angrenzenden Fahrbahnfläche und erforderlicher Übergriffe bzw. laut Anordnung des/r Straßenerhalters/in, abgefräst und danach die endgültige Deckschichte eingebaut.

2.2 Instandsetzung unmittelbar (sofortige definitive Instandsetzung)

Die Instandsetzung erfolgt zur Gänze im Jahr der Grabung, sofort nach Fertigstellung der Baumaßnahmen. Asphaltflächen werden einschließlich der Deckschichte endgültig instandgesetzt. Die Übergriffe sind gemäß Pkt. 2.1 zu berücksichtigen.

2.2.1. Generelle Festlegungen:

2.2.1.1. Der Bauführer hat die Gemeinde Tillmitsch vor Beginn der Straßenwiederherstellung rechtzeitig zu verständigen.

2.2.1.2. Mit der definitiven Wiederherstellung der Verkehrsfläche darf aber erst begonnen werden, wenn gemeinsam mit einem Vertreter der Gemeinde Tillmitsch die Form und das Ausmaß der Wiederinstandsetzung festgelegt wurde. Sofern bei einer Künette bis zum Fahrbahnrand (Anschluss an Bankett oder Rinnsal) ein Streifen von weniger als 1,00 m Breite verbleibt, ist auch für diese Restfläche der Oberbau (ohne Frostkoffer) bis zum Fahrbahnrand neu herzustellen und auch dort die definitive Wiederinstandsetzung vorzunehmen.

2.2.1.3. Bei der Wiederherstellung von bituminösen Fahrbahnbefestigungen müssen die Ränder des Altbestandes sauber und geradlinig geschnitten werden. Lose, gelockerte und unterhöhlte Teile des Altbestandes sind zu entfernen. Bei Künetten im Bankett unter Mitverwendung eines schmalen Streifens der bituminösen Befestigung ist bei der Wiederinstandsetzung, falls von der Gemeinde Tillmitsch nicht anders bestimmt, ein mindestens 50 cm breiter Randstreifen zu asphaltieren und gegebenenfalls vorher in entsprechender Breite nachzuschneiden.

2.2.1.4. Schnitte haben bei definitiven Wiederinstandsetzung nach Möglichkeit parallel oder senkrecht zur Fahrspur ausgeführt zu werden, wobei mit den auf der Baustelle verwendeten

Verdichtungsgeräten die notwendige Verdichtungsarbeit im gesamten Bereich der Künette möglich sein muss.

2.2.1.5. Zur Kontrolle der Einbaustärke von bituminösem Material werden von der Gemeinde Tillmitsch Kernbohrungen durchgeführt. Bei nicht ordnungsgemäß ausgeführten Arbeiten, insbesondere bei Minderstärken, sind die betroffenen Bauabschnitte den Aufgrabungsrichtlinien entsprechend wiederinstandzusetzen. Die Kosten der Kernbohrungen sind in diesem Fall überdies vom Bauführer zu tragen.

2.2.1.6. Fräsen und Einbau der Deckschichte: Die mit einer Deckschichte instandzusetzende Fläche ist abzufräsen. Die Flanken des Altbestandes sind zu reinigen, mit Haftkleber vorzustreichen und mit einem Fugenband zu versehen, bevor die Deckschichte ebenflächig eingebaut wird. Diese Arbeit hat jeweils im Zeitraum zwischen Juni und September zu erfolgen. Sollte sich innerhalb der Haftzeit eine Fuge öffnen, ist diese nachzufräsen und zu vergießen. Bei flächigen Setzungen ist der Gesamtbereich abzufräsen und die Deckschichte sofort ebenflächig einzubauen.

2.2.1.7. Bei einer Folge von Einzelgrabungen, die in einem geringen Abstand zueinander ausgeführt werden, hat die Instandsetzung der obersten Asphaltlage in Form eines durchgehenden Bandes zu erfolgen.

2.3. Im Zeitraum ab 1.10. bis 30.04. darf in Künetten keine Deckschichte eingebaut werden.

§ 21 Allgemeine Bedingungen:

1. Setzungen des Verfüllkörpers sowie der anschließenden, durch die Grabung in Mitleidenschaft gezogenen Bereiche sind während der Haftzeit vom Bauführer unverzüglich und ohne jede weitere Aufforderung so oft als erforderlich instand setzen zu lassen. Die Gemeinde Tillmitsch behält sich vor, diese Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Bauführers durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn diesen Vorschriften nicht binnen 24 Stunden oder nur in ungenügendem Maße nachgekommen wird. Bei Gefahr in Verzug wird die Instandsetzung von sicherheitsgefährlichen Stellen ohne weitere Verständigung durch die Gemeinde Tillmitsch auf Kosten des Bauführers veranlasst.

2. Die Gemeinde Tillmitsch behält sich vor, die Wiederherstellung (auch für Teile der Künette) auf Kosten und Gefahr des Bauführers durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn den Anordnungen und Verfügungen des Amtes binnen zwei Wochen nicht oder nur in ungenügender Weise nachgekommen wird. Bei Gefahr in Verzug wird die Instandsetzung ohne weitere Verständigung durch die Gemeinde Tillmitsch auf Kosten des Bauführers veranlasst.

3. Bei Gehsteigen bis zu 2,00 m Belagsbreite ist der gesamte Oberbau (ohne Frostkoffer) in voller Breite neu herzustellen. Auf Anordnung der Gemeinde Tillmitsch ist auch die Randleiste in das richtige Niveau zu bringen. Bei Gehsteigen mit mehr als 2,00 m Belagsbreite dürfen Teile des Oberbaues mit einer Breite von weniger als 50 cm nicht belassen werden. Sie sind ebenfalls neu herzustellen. Minderleistungen infolge einer konkreten Situation kann die Gemeinde Tillmitsch bewilligen.

4. Zerstörte oder durch die Grabung entfernte Bodenmarkierungen werden von der Straßenverwaltung auf Kosten des Bauherrn wieder aufgebracht.

5. Abbruchmaterial (wie z.B. Asphaltbeton, bit. Tragschichte, Randleisten, Pflastersteine, Frostkoffer etc.) ist vom Bauführer, sofern nicht anders angeordnet ohne Kostenverrechnung auf eine von der Gemeinde Tillmitsch benannte Lagerungsfläche abzuführen.

6. Bei einem Einbau von Asphaltheißmischgut für Kleinflächen (Heißmischgutmenge ≤ 3 to) ist der Einsatz von LKW mit Thermobehälter zwingend vorgeschrieben.

§ 22 Hinterfüllung nach Minierungen oder Bohrungen:

Die Hinterfüllung von Hohlräumen nach Minierungen oder Bohrungen hat unter Aufsicht von Organen der Gemeinde Tillmitsch zu erfolgen. Für solche Hinterfüllungen ist Magerbeton der Betongüte B 80 zu verwenden. Die Gemeinde Tillmitsch wird, wenn dies aus zwingenden technischen Gründen erforderlich sein sollte, für die Hinterfüllung besondere Auflagen erteilen.

§ 23 Räumung und Säuberung der Baustelle:

1. Der Bauführer hat die Baustelle sowohl nach der provisorischen als auch nach der definitiven Wiederherstellung der Künette oder Baugrube von allen übriggebliebenen Materialien zu säubern und zu räumen. Ebenso sind an der Verkehrsfläche haftende Beton- oder Asphaltreste vorsichtig zu entfernen und abzuführen. Kommt der Bauführer dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Gemeinde Tillmitsch die Räumung und Säuberung der Baustelle von zurückgebliebenen Materialien und Schutt sowie das Entfernen und Abführen der an der Verkehrsfläche haftenden Beton- und Asphaltreste anordnen. Bei Gefahr in Verzug wird die Gemeinde Tillmitsch die notwendigen Maßnahmen zur unverzüglichen Räumung und Säuberung der Baustelle von zurückgebliebenen Materialien und Schutt sowie das Entfernen und Abführen der an der Verkehrsfläche haftenden Beton- und Asphaltreste auf Kosten und Gefahr des Bauführers veranlassen.

2. Für die Erfüllung der Verpflichtungen des Bauführers haftet neben diesem auch der Bauherr.

§ 24 Ersatzvornahme:

Wird der Verpflichtung zur provisorischen oder definitiven Wiederherstellung nicht rechtzeitig, nicht in vollem Umfang oder nicht ordnungsgemäß entsprochen, wird durch die Gemeinde Tillmitsch – unter Einräumung einer angemessenen Frist – die Durchführung dieser Wiederinstandsetzungsarbeiten angeordnet. Bei Gefahr in Verzug werden durch die Gemeinde Tillmitsch die erforderlichen Maßnahmen zur unverzüglichen Wiederherstellung der Straßendecke auf Kosten und Gefahr des Bauführers veranlasst.

§ 25 Haftung:

1. Der Bauführer hat die Aufgrabung, Minierung oder Bohrung das Zuschütten der Künette oder Baugrube, die provisorische sowie definitive Wiederherstellung der Straßendecke nach dem Stand der Technik, der RVS, den techn. Normen, sowie nach den vom/von der Straßenerhalter/in vorgeschriebenen Auflagen und Anordnungen durchzuführen.

2. Bauherr und Bauführer und im Rahmen von Tätigkeiten nach Punkt 1 allenfalls sonst herangezogene Rechtspersonen haften zur ungeteilten Hand vom Tage des Beginns der Aufgrabung, Materiallagerung, Minierung, Bohrung oder der sonstigen Benützung öffentlichen Grundes für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Erfüllung auferlegter Vorschreibungen sowie aller weiteren Anordnungen und Verfügungen der Gemeinde Tillmitsch, ferner für alle Schäden und Schadensfolgen, die im Zusammenhang mit den genannten Arbeiten auftreten können. Diese Haftpflichtigen haften der Gemeinde Tillmitsch außerdem für jedweden Anspruch dritter Personen aus dem gegenständlichen Titel und erklären, der Gemeinde Tillmitsch gegenüber solchen Ansprüchen völlig schad- und klaglos zu halten. Wird innerhalb der Haftzeit ein Mangel festgestellt, wird durch die Gemeinde Tillmitsch unter Einräumung einer angemessenen Frist dessen Behebung angeordnet.

3. Die Haftzeit beginnt mit Ende des laufenden Monats, in dem die Abnahme der fertiggestellten Arbeiten durch die Straßenverwaltung erfolgt. Die Bestätigung der Abnahme geschieht durch die Unterfertigung der Aufmassskizze.

4. Die Haftzeit beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) für die definitive Wiederherstellung von Makadamflächen | 1 Jahr |
| b) für die definitive Wiederherstellung bituminöser und betonierter Flächen | 3 Jahre |
| c) für die definitive Wiederherstellung von Gußasphalt- und Pflasterflächen | 5 Jahre |

§ 26 Überprüfung während der Bauzeit:

1. Wenn Organe der Gemeinde Tillmitsch feststellen, dass die Aufgrabung, Sicherung, Beleuchtung oder das Zuschütten der Künette oder Baugrube, die Minierung oder Bohrung oder die provisorische oder definitive Wiederherstellung der Straßendecke mangelhaft, unsachgemäß oder nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den von der Gemeinde Tillmitsch vorgeschriebenen Auflagen entsprechend erfolgt, wird die Gemeinde Tillmitsch die unverzügliche Beseitigung der festgestellten Mängel auf Kosten des Bauführers anordnen.

2. Ist eine Aufgrabung ohne Bewilligung in Angriff genommen worden oder nicht den Auflagen entsprechend durchgeführt worden, sind die Organe bzw. beauftragten Personen der Gemeinde Tillmitsch berechtigt, die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen.

3. Wird von einer Bauunternehmung dieser Aufgrabungsrichtlinien zuwidergehandelt, können die Organe bzw. beauftragte Person der Gemeinde Tillmitsch dieser Unternehmung weitere Aufgrabungen untersagen, bis ein ordnungsgemäßer Zustand wiederhergestellt ist.

§ 27 Abnahmeprüfungen

1. Es sind entsprechend der RVS idgF vom/von der Bauherrn/in (Leitungsträger/innen, udgl.) Abnahmeprüfungen zu veranlassen. Die Kontroll- und Abnahmeprüfungen sind, in Rücksprache mit dem/r Straßenerhalter/in, durch eine akkreditierte Prüfanstalt vornehmen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind dem/r Straßenerhalter/in vorzulegen. Der/die Straßenerhalter/in ist nachweislich über den geplanten Termin der Prüfung mind. 3 Tage vorher zu informieren. Die Kosten hierfür sind vom/von der Bauherrn/in zu tragen bzw. werden diesem/r, bei Nichtveranlassung, in Rechnung gestellt. Die für die Abnahmeprüfung gültigen Kriterien bei Fahrbahn- und Gehsteiginstandsetzung udgl. gelten ebenfalls entsprechend der RVS idgF, mit Ausnahme der Prüflosgrößen. Die Prüflosgröße wird, sofern vom/von der Straßenerhalter/in nicht anders vorgeschrieben, in Abweichung zur RVS mit 500 m² festgelegt. Es sind jedoch grundsätzlich mindestens 3 Versuche, an vom/von der Straßenerhalter/in festgelegten Stellen, vorzunehmen.

2. Die Auswertung der Ergebnisse aus der Abnahmeprüfung hat gem. RVS zu erfolgen. Die Berechnung allfälliger Abzüge erfolgt ebenso gem. RVS und ist entsprechend der Prüfungen von einer akkreditierten Prüfanstalt durchführen zu lassen und dem/r Straßenerhalter/in unaufgefordert vorzulegen. Im Falle von Qualitätsabzügen und damit verbundenen Reduktionen bei der verrechenbaren Leistung des/r Bauführers/in an den/die Auftraggeber/in, ergeht die Gesamtsumme der Abzüge an den/die Straßenerhalter/in zur Abdeckung der somit entstandenen Qualitätsminderung.

Diese Vorgehensweise erfolgt sinngemäß bei allen Bauwerken und entsprechend der gültigen Regelwerke.

3. Wird Asphaltmischgut von mehreren Asphaltmischanlagen geliefert, bedarf dies der gesonderten Zustimmung des/r Straßenerhalters/in. In diesem Fall trägt der/die Bauführer/in die Mehrkosten für die zusätzlich notwendige Abnahmeprüfung. Die Veranlassung hierfür hat vom/von der Bauführer/in zu erfolgen.

§ 28. Pönale / Konventionalstrafe:

Bei Überschreitung der Dauer der Aufgrabungsbewilligung bzw. Inanspruchnahme öffentlichen Grundes bei vorübergehender Benützung, die im Verschulden des/r Bauherrn/in oder Bauführers/in gelegen ist (z.B. unzureichende zeitgerechte Beistellung von Einbaumaterialien, Arbeitskräften, Geräten usw.), kann die Straßenpolizeibehörde eine Pönale verhängen.

Bei Nichteinhaltung von Bescheidaufgaben kann die Straßenverwaltung eine Konventionalstrafe kostenmäßig vorschreiben.

§ 29 Bankgarantie

Das Vorlegen einer Bankgarantie eines inländischen Kreditinstituts, vor Erteilung einer Bewilligung, kann vom/von der Straßenerhalter/in und/oder von der Straßenpolizeibehörde mit einer entsprechenden Laufzeit und entsprechender Höhe verlangt werden. Die Bankgarantie dient als Sicherstellung für die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten, für die Erfüllung der Vorschriften in dieser Richtlinie und zur Sicherstellung der Pönale bzw. Konventionalstrafe.

Im Anlassfall kann die Straßenverwaltung die vorgeschriebenen Gebühren und Tarife unmittelbar bei Ausfolgung des Bescheides in Bar einheben.